

RS Vwgh 2025/6/25 Ra 2023/16/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2025

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

GrEStG 1987 §5 Abs1 Z1

1. GrEStG 1987 § 5 heute
2. GrEStG 1987 § 5 gültig ab 17.07.1987

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2023/16/0008 B 25.06.2025

Ra 2023/16/0009 B 25.06.2025

Ra 2023/16/0010 B 25.06.2025

Ra 2023/16/0011 B 25.06.2025

Ra 2023/16/0012 B 25.06.2025

Rechtssatz

Es liegt in der Natur der Sache, dass in jenen Fällen, in denen der Organisator eines Projekts nicht zugleich Eigentümer des zu verkaufenden Grundstücks ist - was an sich der Bauherreneigenschaft des Organisations nicht entgegensteht (vgl. etwa VwGH 9.11.2000, 97/16/0281) -, dieser rechtlich dafür Sorge trägt, dass der Verkauf des Grundstücks an die jeweiligen Investoren des umzusetzenden Projekts tatsächlich stattfinden kann (vgl. etwa VwGH 17.3.2005, 2004/16/0246). Es liegt in der Natur der Sache, dass in jenen Fällen, in denen der Organisator eines Projekts nicht zugleich Eigentümer des zu verkaufenden Grundstücks ist - was an sich der Bauherreneigenschaft des Organisations nicht entgegensteht (vergleiche etwa VwGH 9.11.2000, 97/16/0281) -, dieser rechtlich dafür Sorge trägt, dass der Verkauf des Grundstücks an die jeweiligen Investoren des umzusetzenden Projekts tatsächlich stattfinden kann (vergleiche etwa VwGH 17.3.2005, 2004/16/0246).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2023160007.L05

Im RIS seit

17.07.2025

Zuletzt aktualisiert am

29.07.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at